

Neues W-LAN Gesetz – keine Angst mehr vor Abmahnungen

Die Koalition hat sich auf ein neues W-LAN Gesetz geeinigt. Der Gesetzgeber will damit den Betrieb offener WLAN-Netze in Deutschland fördern und für mehr Rechtssicherheit sorgen. Die Störerhaftung für Anbieter von freien WLAN-Hotspots ist abgeschafft und die Hotspot-Betreiber müssen sich zukünftig weniger Sorgen vor unberechtigten Abmahnungen machen.



In vielen Ländern ist die Nutzung von frei zugänglichen WLAN-Hotspots Standard, wobei Deutschland in diesem Punkt als digitales Entwicklungsland gilt. Der neue Gesetzesentwurf soll nun die gewünschte Abhilfe schaffen und den Ausbau vorantreiben. Bisher hat die WLAN-Störerhaftung die Anbieter abgeschreckt. Die Störerhaftung ist ein weltweit einmaliges Rechtskonstrukt, um Missbrauch von Urheberrechtsverstößen zu unterbinden. Wer einen freien Internetzugang zur Verfügung stellt, konnte für Verstöße haftbar gemacht werden, die Dritte aus dem Netz begingen. Somit mussten Anbieter von WLAN-Hotspots bis vor kurzem immer mit kostenpflichtigen Unterlassungsforderungen und Abmahnungen rechnen. Für Anwaltskanzleien, welche sich darauf spezialisiert haben, war dies ein einträgliches Geschäftsmodell, ohne Rücksicht darauf, wer möglicherweise die Rechtsverletzung tatsächlich zu verantworten hat. WLAN-Anbieter können von der Urheberrechtsindustrie und deren Anwälten nicht mehr auf Schadensersatz oder Unterlassung in Anspruch genommen werden und müssen demnach nicht mehr für gerichtliche oder außergerichtliche Kosten zur Durchsetzung von Urheberrechten aufkommen. Die neue Regelung legt auch fest, dass Hotspotbetreiber nicht dazu verpflichtet werden dürfen, ihr WLAN mit einem Kennwort zu schützen oder Nutzer zu registrieren und eine dauerhafte Absetzung eines Hotspots durch Behörden ist ebenfalls nicht gestattet.

Keine Störerhaftung, aber Netzsperrungen ohne richterlichen Vorbehalt

In der Regel haben Anwälte bei Urheberrechtsverletzungen sich meist auf die Störerhaftung gestützt. Damit Urheberrechtinhaber weiterhin gegen mögliche Rechtsverstöße vorgehen können, wurde der Kompromiss beschlossen, dass die Möglichkeit einer Netzsperrung besteht. Das bedeutet, dass der Hotspot-Betreiber zur Sperrung bestimmter Inhalte oder Seiten verpflichtet werden darf. Neu ist, dass die Kosten von Sperrandrohungen vom Rechteinhaber selbst getragen werden müssen und, wie im Gesetz verankert ist, dass dies als letztes Mittel eingesetzt werden darf. Das kein richterlicher Vorbehalt zur Durchsetzung nötig ist, lässt eine gewisse Rechtsunsicherheit entstehen. Es gilt das Prinzip des „Zurufs“ und ein richterlicher Vorbehalt wäre sicherlich sinnvoll gewesen.

KfT GmbH – Kanzlei für Telekommunikation Hamburg, 2014 gegründet, hat sich darauf spezialisiert individuelle Telekommunikationslösungen für kleine und Mittelständige Unternehmen zu finden und zu vermitteln. Besonders durch direkt ausgehandelte Konditionen bei den Anbietern und vor allem durch die unterstützende Serviceleistung der KfT hat sich das Unternehmen am Markt etabliert. Der Kunde bekommt einen persönlichen Betreuer gestellt und wird für die komplette Telekommunikation im Unternehmen zusätzlich von einem professionell BackOffice Team unterstützt. Dabei wird von der Erarbeitung einer professionellen Telekommunikationslösung bis hin zur Betreuung des Kundenunternehmens auf Flexibilität, Stabilität, sowie Wirtschaftlichkeit im Sinne des Kunden geachtet. Die KfT steht Ihren Kunden bundesweit beratend zur Seite, wodurch gerade überregionale Firmen stark profitieren. Bisher profitieren 18.000 Kunden von der Partnerschaft der KfT GmbH.

Pressekontakt:



KANZLEI FÜR TELEKOMMUNIKATION

KfT GmbH
Kanzlei für Telekommunikation
Alyas Salam
Fleetplatz 1-7
21035 Hamburg

Fon: 040 – 180243590
Fax: 040 – 180243591
Mail: info@kft-system.de
Web: www.kft-system.de